

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland fehlen derzeit die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für Assistenzhunde durch die gesetzlichen Krankenkassen. Derzeit werden lediglich Blindenführhunde als speziell ausgebildete Assistenzhunde unter bestimmten Umständen für blinde oder sehbehinderte Menschen auf Antrag bewilligt. Der Blindenführhund ist ein Hilfsmittel im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V und ist im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V aufgeführt ([https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/hmvAnzeigen\\_input.action](https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/hmvAnzeigen_input.action); [https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/produktartlisteZurPG\\_input.action?paramGruppeId=7](https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/produktartlisteZurPG_input.action?paramGruppeId=7)).

Vielfach unterstützt die Rechtsprechung die Ansprüche von Betroffenen gegenüber den Krankenkassen ([www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE170041017&psml=bsndprod.psml&max=trueVergleiche%20SGB%20v%20Hilfsmittel](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE170041017&psml=bsndprod.psml&max=trueVergleiche%20SGB%20v%20Hilfsmittel)). Es ist festzuhalten, dass Blindenführhunde für Unabhängigkeit ihrer Halter von fremder Hilfe sorgen und ihnen somit ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Neben Blindenführhunden als Servicehunden gibt es im Zusammenhang mit anderen tiergestützten Therapien zur Linderung von seelischen oder psychischen Beeinträchtigungen andere Arten von Servicehunden. Diese speziell ausgebildeten Therapietiere helfen Privatpersonen, und werden zur Förderung von Kindern, zur Unterstützung im pädagogischen Bereich, in Praxen oder auch als sogenannte Besuchshunde in Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe eingebunden.

Wichtige Aufgaben übernehmen Begleithunde, die beispielsweise als Diabetikerwarnhund, als Epilepsiewarnhund, Asthmawarnhund oder auch bei Einschränkungen einer komplex posttraumatischen Belastungsstörung eingesetzt werden. Eine wichtige Rolle übernehmen Assistenzhunde auch für Menschen, die in der Mobilität eingeschränkt sind, indem sie Alltagsaufgaben wie Hilfe beim Aufstehen, beim Aufheben von Dingen oder Lichtanschalten erledigen ([www.assistenzhunde-zentrum.de](http://www.assistenzhunde-zentrum.de)).

Für den Einsatz dieser Therapie- und Begleithunde, die auch als Assistenzhunde bezeichnet werden, gibt es nur die die laut § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V geregelte mögliche Einzelfallprüfung.

Der Bundesrat hatte am 10. Februar 2017 die Bundesregierung aufgefordert, den § 33 SGB V zu erweitern, so dass neben Blindenführhunden auch Assistenzhunde in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V aufgenommen werden können ([www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0701-0800/0742-16.html?cms\\_templateQueryString=Suchbegriff&cms\\_fromSearch=true](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0701-0800/0742-16.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true)). In der Gegenäußerung hatte die Bundesregierung auf BR-Drs. 693/17 argumentiert, dass darüber der GKV-Spitzenverband zu entscheiden habe.

Die Frage, ob und inwieweit Assistenzhunde zu finanzieren sind, ist im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention und des in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes verankerten Benachteiligungsverbots eine politische Frage, die der Gesetzgeber zu entscheiden hat.

Für eine volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist es angezeigt, weitere Assistenzhunde zu definieren und Qualitätsstandards für die Ausbildung zu entwickeln. Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen im Bereich Diabetes, Epilepsie und Posttraumatischer Belastungsstörung, für die keine anderen technischen oder therapeutischen Angebote zur Verfügung stehen oder ausreichend Wirksamkeit zeigen, sollen in einem ersten Schritt nach Einzelfallprüfung einen Assistenzhund als GKV-Leistung erhalten können. Dringend erforderlich ist zugleich auf Basis des Anspruchs auf Teilhabe eine noch zu klärende, möglichst umfassende Zulässigkeit des Mitführens von Assistenzhunden in Arztpraxen, Krankenhäusern, Einzelhandel und dem gesamten öffentlichen Raum. Unerlässlich sind im Rahmen der Evaluation zu vergebene begleitende systematische Studien über die Wirksamkeit von Assistenzhunden sowie über mögliche positive Auswirkungen auf eine Verringerung regulär anfallender Gesundheitskosten.

Im Lichte der derzeit geringen Anzahl der zur Verfügung stehenden geeigneten Hunde, Trainer und Ausbildungsorte können nur wenige 1000 Assistenzhunde in den kommenden Jahren ausgebildet werden. Eine maximale Anzahl von 5.000 Hunden pro Wahlperiode erscheint realistisch und kann als Teilhabeleistung über das SGB IX finanziert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf für ein Assistenzhundegesetz vorzulegen mit den Zielen

- einer Anerkennung von Assistenzhunden als Teilhabeleistung im SGB IX, sofern keine gleich wirksamen Therapie- oder Teilhabemittel zur Verfügung stehen;
- den Einsatz von Assistenzhunden in einem ersten Schritt zu ermöglichen für Menschen mit Epilepsie, Diabetes, Posttraumatischer Belastungsstörung und zu begrenzen auf Menschen, bei denen andere technische oder therapeutische Hilfsmittel nicht zur Verfügung stehen oder ausreichende Wirksamkeit zeigen;
- eine begleitende Evaluierung unter Zuhilfenahme externer Studien im Gesetz zu verankern
  - zur Wirksamkeit von Assistenzhunden
  - zu den Kosten

- zu Kosteneinspareffekten
- zu den dann bestehenden Zutrittsregelungen;
- nach Evaluierung eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 33 SGB V in Verbindung mit § 139 SGB V nach Vorbild der Blindenführhunde zu prüfen;
- zu prüfen, inwieweit Assistenzhunde über das Soziale Entschädigungsrecht zu finanzieren sind;
- eine Definition von Assistenzhunden vorzunehmen;
- Qualitätsstandards für die Assistenzhunde-Ausbildung zu setzen;
- einer Zertifizierungsmöglichkeit von Assistenzhunde-Ausbildern;
- einer Zulässigkeit des Mitführens von Assistenzhunden in Krankenhäusern, Arztpraxen, Einzelhandel insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels und ähnlichen Einrichtungen;
- Eintragungsmöglichkeiten im Teilhabeausweis/Schwerbehindertenausweis auszuweiten.

Berlin, den 25. Oktober 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

## **Begründung**

Blindenführhunde ermöglichen ihren sehbehinderten oder blinden Haltern ein Leben in Selbstbestimmung und ermöglichen ihnen neben den Hilfestellungen im privaten Raum auch eine Teilhabe im öffentlichen Raum, die ihnen ohne die Hunde in weiten Teilen verwehrt würde. Die Anschaffungskosten für einen Blindenführhund liegen bei ca. 20.000 Euro, im Einzelfall auch darüber, da es sich um eine komplette bis zu zweijährige Fremdausbildung beim Trainer handelt. Diese Kosten werden übernommen. Ebenso, nach Übergabe an den Halter, eine monatliche Pauschale von 177 Euro für die Futterkosten etc. Derzeit gibt es ca. 1,2 Millionen Menschen mit Sehbehinderung in Deutschland, von denen 2.000 bis 2.500 einen Blindenführhund besitzen; das sind 0,2 Prozent. Der Blindenführhund wird nach engen Vorgaben und Prüfung an geeignete Halter übergeben.

In vielen Gesprächen mit Vertretern von Assistenzhundevereinen und mit Menschen mit Behinderung, die einen privat finanzierten Assistenzhund besitzen, ist den Antragstellern deutlich gemacht worden, dass es in allen Betroffenenengruppe jeweils nur eine sehr geringe Anzahl an Menschen gibt, für die ein Assistenzhund eine bessere Lösung wäre als die bestehenden Hilfssysteme. Es wird davon ausgegangen, dass ein 0,2 bis 0,5 Prozent-Anteil als realistischer Wert anzusetzen ist. Dies ist ein Schätzwert und ist nicht allgemeingültig anzuwenden.

Bei Diabetes-Patienten werden Assistenzhunde als Signal- und Warnhunde eingesetzt. Die Fähigkeit zu warnen, bevor ein lebensbedrohliches Ereignis akut wird, kann ein Hund nicht erlernen. Entweder er besitzt diese Sensibilität für ein drohendes Ereignis oder nicht. Wenn ein Hund diese Fähigkeit von Natur aus besitzt und eine darauf aufbauende Ausbildung erfährt, können Koma, Krampfanfälle und schwerste Gesundheitsschäden bis hin zum Tod verhindert werden. Die Hunde zeigen nicht erst die direkte Unterzuckerung und Überzuckerung an, sondern sie reagieren, bevor die Blutzuckerwerte unter 70 oder über 250 steigen. Der Diabetiker wird also vor einer drohenden Unterzuckerung und Überzuckerung gewarnt, bevor diese tatsächlich eintritt. Gut arbeitende Diabetikerwarnhunde zeigen sogar eine drohende Unterzuckerung bereits an, wenn der Blutzucker etwa bei 120 oder 148 liegt und innerhalb der nächsten Minuten in eine Unterzuckerung fällt. Der Hund zeigt diese Blutzuckerwerte von 148 oder 120 nicht an, wenn diese stabil bleiben und keine Unterzuckerung droht. Auch ein Blutzuckerwert von 80 wird von dem Diabetikerwarnhund nicht angezeigt, wenn dieser stabil ist und nicht weiter sinkt. Lediglich Blutzuckerwerte, die in der nächsten Zeit in eine Unterzuckerung sinken, werden rechtzeitig

angezeigt. Bei all diese Anzeigen ist der Hund den technischen Warngeräten überlegen. Von den etwa 6 Millionen Menschen mit Diabetes sind etwa 25.000 Kinder mit Diabetes 1. Wenn an dieser Gruppe der Grundbedarf von geschätzten maximal 0,5 Prozent zugrunde gelegt wird, wären dies etwa 125 Hunde. Maximal dieselbe Anzahl kann sich aus der Gruppe der Diabetes-Patienten ergeben, die aufgrund seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, auf technisch indizierte Warnungen angemessen selbst zu reagieren.

Auch bei Epileptikern reagieren Hunde, bevor eine Notsituation eintritt. Das bedeutet, dass der Epilepsiewarnhund Anfälle im Vorfeld bemerkt und anzeigt. Durch die Warnung im Vorfeld besteht die Möglichkeit, sich auf einen Anfall vorzubereiten. So kann der Epileptiker sich frühzeitig hinsetzen oder hinlegen, um Verletzungen zu vermeiden. Der Hund verhindert z. B. das Steigen von Treppen direkt vor Anfällen. Zusätzlich lernt der Epilepsiewarnhund bei Anfällen in der Öffentlichkeit in der Nähe des Epileptikers zu bleiben. Auch kann der Hund erlernen, Medikamente oder Handy zu bringen oder einen Notfallknopf zu drücken.

Der Epilepsieanzeigehund kann im Gegensatz zum Epilepsiewarnhund keine Anfälle im Vorfeld bemerken, sondern reagiert nur, wenn der Anfall bereits geschieht. Er zeigt den Anfall durch ein erlerntes Verhalten an und kann während des Anfalls Angehörige alarmieren und Medikamente bringen. Die Zahl der Epileptiker in Deutschland ist nicht genau bekannt, man geht von 400.000 bis 800.000 Menschen aus. Wenn an dieser Gruppe der Grundbedarf von geschätzten 0,2 bis 0,5 Prozent zugrunde gelegt wird, wären dies etwa 800 bis 4.000 Hunde.

Viele Menschen mit Posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) haben positive Erfahrungen mit Assistenzhunden gemacht, da sie durch Anwesenheit und Körpernähe die notwendige Ruhe und Sicherheit vermitteln. Die Hunde lernen in ihrer Ausbildung konkrete Aufgaben, z. B. den Menschen mit Panikattacke zum Ausgang zu bringen oder das Handy zu bringen. Besonders bedeutsam ist, dass sie rechtzeitig Flashbacks erkennen und sie anzeigen, so dass der Mensch rechtzeitig die in der Psychotherapie erlernten Methoden anwenden kann. Die Zahl der Menschen mit PTBS ist nicht bekannt, aber die Zahl der traumatisierten zurückgekehrten Soldaten wird erhöht durch traumatisierte Gewaltopfer oder auch Unfallopfer. Bei Menschen mit PTBS ist ein besonderer ausführlicher Check und hohe Sensibilität nötig, um den Menschen mit dem für ihn geeigneten Hund zusammenzubringen. Hier ist von weniger als 100 Hunden auszugehen.

Neben den Aufgaben als Assistenztiere haben die sorgfältig ausgesuchten und ausgebildeten Tiere auch eine hohe emotionale Wirkung, die für den allgemeinen Gesundheitszustand förderlich ist. Beide Komponenten sind auch in Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention unerlässlich für die Verwirklichung von voller und wirksamer Teilhabe.

Die Kosten bewegen sich im Rahmen von jährlich rund 25 Mio. Euro, wenn 5.000 Assistenzhunde pro Wahlperiode zugrunde gelegt werden. Die Ausbildungskosten bewegen sich je nach Grad der Selbstausbildung und der begleitenden Unterstützung eines Assistenzhundetrainers zwischen 5.000 und 10.000 Euro bei den hier beantragten Indikationen Epilepsie, Posttraumatischer Belastungsstörung und Diabetes; lediglich in sehr komplexen Ausgangssituationen können im Einzelfall die Kosten bis zu denen eines Blindenführhundes von 20.000 Euro steigen oder diese gar übersteigen.

Daraus ergeben sich, legt man die durchschnittlichen Ausbildungs- und Anschaffungskosten von 15.000 Euro/Hund zugrunde,  $5.000 \times 15.000 \text{ Euro} = 75 \text{ Mio. Euro/Vierjahreszeitraum}$ , also zwei Ausbildungsgängen von je 18 bis 24 Monaten. Hinzu kommen, bei analoger Anwendung der Pauschale für laufende Kosten bei Blindenführhunden, bis zu  $5.000 \times 177 \times 12 \text{ Monate} = 10,5 \text{ Mio. Euro}$  und die Kosten der systematischen Evaluation von geschätzt 4 Mio. Euro für 4 Jahre. Insgesamt 89,5 Mio. Euro über 4 Jahre oder 22,4 Mio. Euro/Jahr.

Das entspricht 0,005 Prozent der gesamten jährlichen Gesundheitsausgaben in Deutschland ([www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Gesundheitsausgaben/\\_inhalt.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Gesundheitsausgaben/_inhalt.html)).